

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Blender** am Donnerstag, dem 26. November 2015, 19:30 Uhr, in Blender, Feuerwehrgerätehaus, Verdener Weg 2c, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 14.10.2015.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. B.1.17.M217 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindergärten (Benutzungssatzung).
(DS-Nr. B.3.17.218 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung
 - a) über die vorgeschlagene Gebührengestaltung und
 - b) über die Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des gemeindeeigenen Kindergartens (Benutzungsgebührensatzung).
(DS-Nr. B.3.17.219 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB; Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Blender“
(DS-Nr. B.4.17.220 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und –plan 2015 der Gemeinde Blender.
(DS-Nr. B.2.17.221 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung einer Straßenlampe an der Bushaltestelle in der Straße An der Brake in Amedorf.
(Unterlagen werden nachgereicht.)
10. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
11. Mitteilungen und Anfragen,
 - a) Übersicht über den 1. Entwurf des Haushaltsplanes 2016.
(DS-Nr. B.2.17.M223 ist beigelegt.)
 - b) Evtl. weitere Mitteilungen und Anfragen.
12. Einwohnerfragestunde.

Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 3	Datum 05.11.2015	Drucksachen Nr. B.3.17.218
--------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	26.11.2015	5				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte (Benutzungssatzung).

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Blender beschließt die beigefügte Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte in der Gemeinde Blender. Diese tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Sachverhalt:

In der bisherigen Benutzungssatzung waren Änderungen erforderlich um die Satzung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. So mussten in § 2 der Satzung die Betreuungszeiten auf die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. In § 3 der Satzung waren Änderungen bei den Aufnahmekriterien bezüglich der Krippenkinder und der Kinder, die die Schulkindbetreuung besuchen erforderlich.

Die Benutzungssatzung regelt den Besuch der Kindertagesstätten für die Krippenkinder, Kindergartenkinder und die Kinder, die die Schulkinderbetreuung besuchen. Trotz der unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen der Gemeinde und der Samtgemeinde ist es erforderlich die Benutzung der Kindertagesstätten in einer Satzung zu regeln, da das Kultusministerium die Betriebserlaubnisse nur für die jeweilige Einrichtung erteilt. Hierbei erfolgt keine Unterscheidung zwischen Krippe, Kindergarten und Schulkinderbetreuung. Die Erteilung erfolgt an die Gemeinde Blender, so dass diese auch für den Erlass der Benutzungsgebührensatzung zuständig ist.

Der Samtgemeindeausschuss erhält diese Vorlage mit der Bitte um Zustimmung.

In der Sitzung des Sozialausschusses Thedinghausen am 14.10.2015 sind die nachstehenden Änderungen der Satzung bereits diskutiert worden bzw. sind folgende Änderungen bereits erfolgt.

Insbesondere wurde auf § 3 Abs. 4 der Satzung eingegangen. Hier sind die Buchstaben a) und c), welche die Reihenfolge zur Aufnahme in die Krippengruppe bzw. in die Schulkinderbetreuung regeln, neu eingefügt worden. Buchstabe b) regelt, unverändert, die Aufnahme der Kindergartenkinder.

Dabei wurde diskutiert, die Reihenfolge der Aufnahmekriterien zu ändern. Vorgeschlagen wurde, den Teil „Krankheit in der Familie und andere begründete soziale Härtefälle“ aus Absatz 5 zu streichen und neu an erster Stelle zu Buchstabe a) anzufügen, die bisherigen Kriterien würden sich entsprechend verschieben.

Dieser Vorschlag fand bei allen Ausschussmitgliedern des Sozialausschusses Thedinghausen Zustimmung, sodass die Reihenfolge bei den Buchstaben a) und c) wie vorgenannt geändert wurde. Bei Buchstabe b) bleibt der erste Punkt zur Aufnahme unverändert und an zweiter Stelle wurde „Krankheit in der Familie und andere begründete soziale Härtefälle“ eingefügt, die anderen Kriterien haben sich entsprechend nach hinten verschoben.

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, die bisherige Reihenfolge beizubehalten.

Des Weiteren wurde in § 6 Absatz 2 der Satz „ ... , d.h. mit der Inobhutnahme des Kindes, ... „ gestrichen. Dieser Vorschlag findet auch seitens der Verwaltung Zustimmung.

Des Weiteren wurde ausgiebig über den § 3 Absatz 7 diskutiert. Dieser sollte auf Wunsch des Ausschusses noch einmal geprüft werden, da nach Aussage eines Ausschussmitglieds ein Betreuungsplatz für Kinder mit Behinderung eingeklagt werden könne.

Die Angelegenheit wurde Verwaltungsseitig geprüft und vorgeschlagen, den § 3 Absatz 7 der Benutzungssatzung auch weiterhin bestehen zu lassen, um somit als Träger darauf hinweisen zu können, dass die Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen, bevor eine Betreuung des Kindes zustande kommt. Rahmenbedingungen sind neben den räumlichen Voraussetzungen (u.a. auch Barrierefreiheit und Behinderten-WC) auch die personellen Voraussetzungen. Zudem hält die Kooperativen Kindertagesstätte der Lebenshilfe Verden e.V. eine wohnortsnahe Betreuung in Thedinghausen für behinderte und nichtbehinderte Kinder, mit qualifizierten Fachkräften, vor.

Zudem liegt ein Urteil vom OVG Lüneburg vor. Gemäß Beschluss vom 15.10.2013 wird weder gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG noch gegen Art. 5 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention verstoßen, wenn ein Kinder- und Jugendhilfeträger einem behinderten Kind keinen Platz in dem von ihm gewünschten Regelkindergarten anbieten kann, wenn dieser die Voraussetzungen für die Betreuung behinderter Kinder nicht erfüllt und ein wohnortnaher Platz in einer Integrationsgruppe eines geeigneten Kindergartens zur Verfügung steht.

Es wird daher vorgeschlagen den § 3 Absatz 7 weiterhin in der Benutzungssatzung bestehen zu lassen und wie folgt umzuformulieren:

„Geistig, körperlich oder seelisch behinderte Kinder können in dem gewünschten Regelkindergarten aufgenommen werden, wenn der Träger die notwendigen Rahmenbedingungen für die Betreuung von behinderten Kindern gewährleisten kann.“

Der GD

Hesse



Satzung

der Gemeinde Blender für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29) in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) hat der Rat der Gemeinde Blender in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Blender betreibt die Kindertagesstätte

Kindergarten Blender, Mühlenberg 18, 27337 Blender

als öffentliche Einrichtung;

(2) Diese Benutzungssatzung gilt für die in Absatz 1 aufgeführten Kindertagesstätten. Für neue sowie Erweiterungs- und Ersatzbauten tritt sie in Kraft, sobald deren Betrieb beginnt. Sie tritt außer Kraft für Einrichtungen oder Einrichtungsteile, wenn der Betrieb ganz oder teilweise eingestellt wird, mit dem Tage der Einstellung des Betriebes in der Einrichtung bzw. der Teileinrichtung.

(3) Die allgemeine Verantwortung für den Betrieb der Einrichtung obliegt dem Gemeindedirektor. Die pädagogische Leitung der Einrichtung, im Folgenden kurz „Leitung“ genannt, ist im Einzelnen verantwortlich für die Dienst-, Fach- und Sachaufsicht in ihrer Einrichtung und die Erfüllung der daraus erwachsenden Aufgaben sowie die Einhaltung der Benutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Leitung richtet ihre inhaltliche Arbeit auf der Grundlage der Konzeption des Trägers aus.

§ 2

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Das Betreuungsangebot in der in § 1 Absatz 1 dieser Satzung bezeichneten Einrichtung richtet sich nach der Betriebserlaubnis der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung. Diese kann bei der Gemeinde Blender, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

(2) Im Bedarfsfall wird auf Antrag der Sorgeberechtigten für die Vormittagsgruppen ein Frühdienst von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr, ein Spätdienst von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr und/oder bis 13.00 Uhr-eingerichtet. Ein Bedarfsfall liegt vor, wenn eine anderweitige Betreuung der Kinder nicht möglich ist, eine ausreichende Nachfrage nach einem Früh-/Spätdienst besteht und qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

(3) Die Kindertagesstätte ist zwischen Weihnachten und Neujahr und eventuell vor oder nach gesetzlichen Feiertagen nach vorheriger Bekanntmachung geschlossen.

Während der gesetzlichen Sommerferien in Niedersachsen bleibt der Kindergarten Blender bis zu drei Wochen geschlossen.

(4) Es bleibt vorbehalten, die Betreuungs- und Ferienzeiten in Einzelfällen oder allgemein zu ändern und veränderten Gegebenheiten anzupassen, das gilt auch in den Fällen, in denen ausnahmsweise eine Grundreinigung in der Einrichtung vorgenommen werden muss.

(5) Darüber hinaus wird der Gemeindedirektor ermächtigt, weitergehende Anordnungen zum Schutze der Kinder und Aufrechterhaltung des Betriebes zu treffen. Dies gilt auch für die §§ 3, 4 und 8 dieser Satzung.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) in der zur Zeit gültigen Fassung und der verfügbaren Plätze.

(2) Für die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ist von den Sorgeberechtigten unter Verwendung der von der Gemeinde Blender herausgegebenen Vordrucke ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Anmeldungen sollten für das jeweils zum 01. August beginnende Kindergartenjahr bis zum 31. Januar des Jahres in der Einrichtung vorliegen.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Gemeindedirektor im Einvernehmen mit der Leitung, in besonderen Fällen unter Beteiligung des Fachausschusses.

Wird die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung für einen anderen Zeitpunkt während des laufenden Kindergartenjahres beantragt, so erfolgt die Entscheidung hierüber nicht früher als zwölf Wochen vor dem beantragten Aufnahmetermin.

(4) Für den Fall, dass nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können, sind zunächst die Kinder, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Blender gemeldet sind aufzunehmen.

a) Darüber hinaus gilt für die Kinder von 1 bis 3 Jahren folgende Reihenfolge:

1. Kinder, bei denen bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht,
2. dann Kinder, für die besondere Aufnahmegründe nach Absatz 5 vorliegen,
3. danach die übrigen Kinder in der Reihenfolge des Geburtsdatums (Ältere vor Jüngeren).

b) Für Kinder von 3 bis 6 Jahren gilt darüber hinaus folgende Reihenfolge:

1. Vorrangig Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung, einschließlich der Kann-Kinder,
2. Kinder, bei denen bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht,
3. dann Kinder, für die besondere Aufnahmegründe nach Absatz 5 vorliegen,
4. danach die übrigen Kinder in der Reihenfolge des Geburtsdatums (Ältere vor Jüngeren).

c) Für die Schulkinderbetreuung gilt darüber hinaus die folgende Reihenfolge:

1. Kinder, bei denen bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht,
2. dann Kinder, für die besondere Aufnahmegründe nach Absatz 5 vorliegen,
3. danach die übrigen Kinder in der Reihenfolge des Geburtsdatums (Jüngere vor Älteren).

(5) Besondere Aufnahmegründe können sich aus der erzieherischen Situation der Familie ergeben (z.B. Berufstätigkeit der Mutter/des Vaters, wenn sie oder er alleinerziehend und alleinlebend ist, Berufstätigkeit beider Elternteile, Krankheit in der Familie und andere begründete soziale Härtefälle) und aus individuellen Benachteiligungen der Kinder. Der Berufstätigkeit gleichgestellt sind die Schulausbildung, Hochschulausbildung oder die Teilnahme an einer beruflichen Qualifikation.

(6) Kinder im Alter unter drei Jahren können unter folgenden Voraussetzungen in die Kindergartengruppen aufgenommen werden:

1. Es müssen ausreichend freie Plätze vorhanden sein.
2. Die Aufnahme eines Kindes unter drei Jahren erfolgt frühestens sechs Monate vor der Vollendung des dritten Lebensjahres.
3. Die Aufnahme des Kindes muss nach Einschätzung der Leitung dem Wohl des Kindes entsprechen.

(7) Geistig, körperlich oder seelisch behinderte Kinder können in dem gewünschten Regelkindergarten aufgenommen werden, wenn der Träger die notwendigen Rahmenbedingungen für die Betreuung von behinderten Kindern gewährleisten kann.

§ 4

Fernbleiben/Benachrichtigung im Krankheitsfall

(1) Wenn ein in der Einrichtung betreutes Kind eine nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ansteckende Erkrankung hat, darf es die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn die Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

In besonderen Einzelfällen kann die Leitung außerdem eine ärztliche Bescheinigung von den Sorgeberechtigten fordern, aus der hervorgeht, dass das Kind auch frei von anderen ansteckenden Krankheiten ist.

Die Kosten für ärztliche Untersuchung und die ärztliche Bescheinigung sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(2) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in der betroffenen Einrichtung oder auf Schadenersatz.

(3) Im Krankheitsfall oder beim Fernbleiben eines Kindes aus anderen Gründen soll die Leitung der Einrichtung bzw. die jeweilige Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden.

§ 5

Abmeldungen

(1) Abmeldungen müssen schriftlich mit 14-tägiger Frist zum Ende eines Monats gegenüber der Leitung erfolgen. Aus Billigkeitsgründen können Ausnahmen hinsichtlich der Abmeldefrist zugelassen werden.

(2) Innerhalb der letzten zwei Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres sind Abmeldungen nicht mehr möglich, es sei denn, dass ein Fortzug aus der Gemeinde Blender erfolgt.

§ 6

Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten

(1) Die Sorgeberechtigten sind für Schäden verantwortlich, die ihr Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte bzw. auf dem Rückweg erleidet.

(2) Mit dem Abholen des Kindes aus der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht auf die Sorgeberechtigten über.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte sind Gebühren gemäß der Satzung der Gemeinde Blender über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 8

Ausschluss von Kindern

(1) Von der Betreuung in der Kindertagesstätte können ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die länger als eine Woche unentschuldigt der Einrichtung ferngeblieben sind;
- b) Kinder, die mindestens dreimal in einem Monat unentschuldigt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt worden sind;
- c) Kinder, für deren Betreuung die Zahlungspflichtigen mit den Benutzungsgebühren oder mit dem Verpflegungsgeld mindestens zwei Monate im Rückstand sind;

§ 4 der Satzung gilt entsprechend.

Darüberhinaus wird der Gemeindedirektor ermächtigt, in Einzelfällen über den evtl. Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Einrichtungen aus anderen als den v. g. Gründen zu entscheiden.

(2) Ein Ausschluss von der Betreuung erfolgt nach Anhörung der Sorgeberechtigten zum nächsten Monatsende. In begründeten Fällen kann der Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Die Satzung der Gemeinde für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Benutzungssatzung) vom 15.11.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Blender, 26.11.2015

Gemeinde Blender

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
3	05.11.2015	B.3.17.219

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	26.11.2015	6				

Bisheriger Beratungsgang: 21.07.2015 (SGA) und 08.09.2015 (SGA)

Betreff: Beratung und Beschlussfassung

- a) über die vorgeschlagene Gebührengestaltung und
- b) über die Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte (Benutzungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Blender beschließt die vorgeschlagene Gebührenerhöhung für die Kindertagesstätten von 5 % zum 01.01.2016 und weitere jeweils 2-prozentige Steigerungen zum 01.08. 2017, 2018 und 2019.

Weiterhin beschließt der Rat Blender die beigefügte Benutzungsgebührensatzung für die Kindertagesstätte in der Gemeinde Blender. Diese tritt zum 01.01.2016 in Kraft und ist Grundlage für die Gebührenerhöhungen.

Sachverhalt:

Seitens der Verwaltung gab es zwei Info-Veranstaltungen. Auf der zweiten Veranstaltung wurde die Verwaltung beauftragt, Modellberechnungen mit Steigerungen von 5 % und 10 %, bei der Schulkindbetreuung gesondert auch mit 15 %, zu entwerfen.

In der SGA-Sitzung vom 21.07.2015 wurde dann besprochen, dass die Beratung zunächst in den Fraktionen erfolgt.

In der Sitzung des SGA vom 08.09.2015 wurde vereinbart, dass die Verwaltung auf Basis der Beratung entsprechende Vorlagen für die jeweiligen Sozialausschüsse in den Gemeinden erstellen wird.

Der Anlage 1 bis 4 der Benutzungsgebührensatzung ist zu entnehmen, dass die Gebühren zum 01.01.2016 um 5 % steigen und das es weitere jeweils 2-prozentige Steigerungen zum 01.08. 2017, 2018 und 2019 gibt.

Die Benutzungsgebührensatzung regelt die Gebühren für die Krippenkinder, Kindergartenkinder und die Kinder, die die Schulkinderbetreuung besuchen. Trotz der unterschiedlichen Zuständigkeiten zwischen der Gemeinde und der Samtgemeinde ist es erforderlich, die Gebühren in einer Satzung zu regeln, da das Kultusministerium die Betriebserlaubnisse nur für die jeweilige Einrichtung erteilt. Hierbei erfolgt keine Unterscheidung zwischen Krippe, Kindergarten und Schulkinderbetreuung. Die Erteilung erfolgt an die Gemeinde Blender, so dass diese auch für den Erlass der Benutzungsgebührensatzung zuständig ist.

Der Samtgemeindeausschuss erhält diese Vorlage mit der Bitte um Zustimmung.

Der GD



Hesse



Satzung

der Gemeinde Blender über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte (Benutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29) in Verbindung mit § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Seite 57) hat der Rat der Gemeinde Blender in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der gemeindlichen Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder gestaffelt.

§ 2

Einkommen

- (1) Monatliches Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist der zwölfte Teil des Jahresfamilieneinkommens. Maßgeblich hierfür sind die jeweiligen Bruttoeinkünfte. Dieses gilt nicht für Einkünfte nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Jahresfamilieneinkommen ist die Summe aller positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), die von Eltern, von Alleinerziehenden, von den Partnern einer Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft innerhalb eines Kalenderjahres erzielt werden. Zum Einkommen gehören folgende Einkunftsarten:
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit,

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

(3) Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Lohnersatzleistungen und Renten.

(4) Als Einkommen wird auch das Elterngeld oberhalb einer Freigrenze von 300,00 € monatlich angerechnet.

(5) Nicht zum Familieneinkommen zählen Kindergeld und Wohngeld.

§ 3

Ermittlung des Einkommens

(1) Die Festsetzung der Kindergartengebühr erfolgt auf der Basis einer Selbsterklärung nach Vordruck durch die Personen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung mit Vorlage der Einkommensnachweise gegenüber der Gemeinde Blender, Braunschweiger Str. 10, 27321 Thedinghausen.

(2) Personen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung, die ihr Einkommen mit Vorlage des Einkommensnachweises nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes erklären, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Kindergartengebühr.

(3) Die Selbsterklärung ist jährlich bis zum 31.08. neu vorzulegen.

(4) Die Selbsterklärungen können im Laufe des Kindergartenjahres stichprobenartig überprüft werden.

(5) Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen. Dabei ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.

Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird hat seine Einkünfte durch eine aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers oder auf andere Weise nachzuweisen.

(6) Zur Ermittlung des Einkommens wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 (2) Nr. 2 EStG = Summe der Einkünfte ./ Werbungskosten) um den maßgeblichen Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG vermindert.

(7) Im Laufe des Kindergartenjahres dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine andere Gebühreneinstufung zur Folge haben, sind der Gemeinde Blender unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird in diesen Fällen neu berechnet und vom Beginn des auf die Einkommensveränderung folgenden Monats festgesetzt.

(8) Die Vorschriften der §§ 16 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes über die Abgabenhinterziehung und die leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung bleiben unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühr

(1) Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben.

In den Fällen, in denen die Betreuungsangebote und Sonderdienste nur an einzelnen Tagen in Anspruch genommen werden, wird hierfür eine anteilige Gebühr entsprechend des Nutzungsumfangs festgesetzt.

Durch einen Beschluss des Gemeinderates können auch für die Inanspruchnahme der Sonderdienste pauschale Gebühren für einzelne Tage in Form von Gutscheinen in der Kindertagesstätten angeboten werden.

(2) Die Benutzungsgebühr ist auch für Ferienzeiten, Schließzeiten und übrige Fehltag zu entrichten. Zu den übrigen Fehlzeiten zählt auch ein Ausfall des Betreuungsangebotes aufgrund von Streik.

(3) Für Pflegekinder richtet sich die Gebühr nach der niedrigsten Einkommensstufe.

(4) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Kindertagesstättenbesuch beendet wird.

Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu zahlen.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der erste Bescheid wird nach Aufnahme des Kindes erteilt. Anschließend wird die Gebühr zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres durch Bescheid für den voraussichtlichen Zeitraum, den das Kind die Kindertagesstätte besuchen wird, neu festgesetzt.

Der jeweils letzte Gebührenbescheid behält bis zum Erlass eines Folgebescheides seine Gültigkeit.

(3) Die Gebühren sind jeweils zum 16. des laufenden Monats zu entrichten (Fälligkeit).

(4) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, wird die jeweilige Gebühr für das 2. Kind um 50 % ermäßigt. In den Fällen, in denen die Betreuungsangebote nur an einzelnen Tagen durch das ältere Kind in Anspruch genommen werden, wird die Geschwisterermäßigung für das jüngere Kind auch nur für die Anzahl der Tage gewährt, in denen das ältere Kind die Kindertagesstätte besucht.

(2) Für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie, für das Kindergeld gezahlt wird, wird die jeweilige Gebühr um 50 % ermäßigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn für die Geschwisterkinder von dritter Stelle Ermäßigungen gewährt bzw. Gebühren übernommen werden mit Ausnahme der Übernahme der Gebühren durch das Land Niedersachsen für das letzte beitragsfreie Kindergartenjahr vor der Einschulung.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch nicht für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten.

§ 7

Verpflegungskosten

(1) Die Verpflegungskosten richten sich nach den, dem Träger der Einrichtung durch den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellten, tatsächlichen Kosten zuzüglich eines Kostenzuschlages (inkl. Personalkosten) in Höhe von 0,50 € pro Portion und Tag. Über die Höhe der Tagessätze ist den Personen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung, deren Kinder am Mittagessen teilnehmen, mit Bescheid Mitteilung zu machen. Änderungen des Tagessatzes sind den Personen nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Das Mittagessen wird monatlich in Rechnung gestellt.

§ 8

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner für das aufgenommene Kind sind die in § 2 Absatz 2 dieser Satzung genannten Personen.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Die Satzung der Gemeinde Blender über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung) vom 05.02.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Blender,

Gemeinde Blender

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Blender über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten

(Benutzungsgebührensatzung)

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01.01.2016:

Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens	Vormittagsgruppe (=4 Std. täglich)	Früh- oder Spätdienst (30 Min. tgl.)	Früh- und Spätdienst (60 Min. tgl.)	Schulkinderbetreuung Kita Blender 5 Tage = 12 Std./Woche
0 – 2.200 €	87,74 €	10,97 €	21,94 €	52,64 €
2.201 – 2.600 €	104,03 €	13,00 €	26,00 €	62,62 €
2.601 – 3.000 €	120,33 €	15,04 €	30,08 €	72,20 €
3.001 – 3.400 €	136,64 €	17,08 €	34,16 €	81,98 €
3.401 – 3.800 €	152,84 €	19,11 €	38,22 €	91,70 €
3.801 – 4.200 €	169,23 €	21,15 €	42,30 €	101,54 €
4.201 – 4.600 €	185,54 €	23,19 €	46,38 €	111,32 €
4.601 – 5.000 €	201,60 €	25,20 €	50,40 €	120,96 €
5.001 – 5.400 €	217,73 €	27,22 €	54,44 €	130,64 €
5.401 – 5.800 €	233,86 €	29,23 €	58,46 €	140,32 €
über 5.800 €	250,16 €	31,27 €	62,54 €	150,10 €

Anlage 2

zur Satzung der Gemeinde Blender über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten

(Benutzungsgebührensatzung)

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01.08.2017:

Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens	Vormittagsgruppe (=4 Std. täglich)	Früh- oder Spätdienst (30 Min. tgl.)	Früh- und Spätdienst (60 Min. tgl.)	Schulkinderbetreuung Kita Blender 5 Tage = 12 Std./Woche
0 – 2.200 €	89,49 €	11,19 €	22,38 €	53,69 €
2.201 – 2.600 €	106,11 €	13,26 €	26,52 €	63,67 €
2.601 – 3.000 €	122,74 €	15,34 €	30,68 €	73,64 €
3.001 – 3.400 €	139,37 €	17,42 €	34,84 €	83,62 €
3.401 – 3.800 €	155,89 €	19,49 €	38,98 €	93,53 €
3.801 – 4.200 €	172,61 €	21,58 €	43,15 €	103,57 €
4.201 – 4.600 €	189,25 €	23,66 €	47,32 €	113,55 €
4.601 – 5.000 €	205,63 €	25,70 €	51,40 €	123,38 €
5.001 – 5.400 €	222,08 €	27,76 €	55,52 €	133,25 €
5.401 – 5.800 €	238,53 €	29,82 €	59,64 €	143,12 €
über 5.800 €	255,17 €	31,90 €	63,80 €	153,10 €

Anlage 3

zur Satzung der Gemeinde Blender über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten

(Benutzungsgebührensatzung)

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01.08.2018:

Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens	Vormittagsgruppe (=4 Std. täglich)	Früh- oder Spätdienst (30 Min. tgl.)	Früh- und Spätdienst (60 Min. tgl.)	Schulkinderbetreuung Kita Blender 5 Tage = 12 Std./Woche
0 – 2.200 €	91,28 €	11,41 €	22,82 €	54,77 €
2.201 – 2.600 €	108,24 €	13,53 €	27,06 €	64,94 €
2.601 – 3.000 €	125,19 €	15,65 €	31,30 €	75,11 €
3.001 – 3.400 €	142,16 €	17,77 €	35,54 €	85,30 €
3.401 – 3.800 €	159,01 €	19,88 €	39,75 €	95,41 €
3.801 – 4.200 €	176,07 €	22,01 €	44,02 €	105,64 €
4.201 – 4.600 €	193,03 €	24,13 €	48,26 €	115,82 €
4.601 – 5.000 €	209,74 €	26,22 €	52,44 €	125,84 €
5.001 – 5.400 €	226,52 €	28,32 €	56,63 €	135,91 €
5.401 – 5.800 €	243,30 €	30,41 €	60,83 €	145,98 €
über 5.800 €	260,27 €	32,53 €	65,07 €	156,16 €

Anlage 4

zur Satzung der Gemeinde Blender über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten

(Benutzungsgebührensatzung)

Die monatliche Gebühr beträgt ab dem 01.08.2019:

Bei einem Einkommen in Höhe von 1/12 des Jahreseinkommens	Vormittagsgruppe (=4 Std. täglich)	Früh- oder Spätdienst (30 Min. tgl.)	Früh- und Spätdienst (60 Min. tgl.)	Schulkinderbetreuung Kita Blender 5 Tage = 12 Std./Woche
0 – 2.200 €	93,11 €	11,64 €	23,28 €	55,87 €
2.201 – 2.600 €	110,40 €	13,80 €	27,60 €	66,24 €
2.601 – 3.000 €	127,70 €	15,96 €	31,93 €	76,62 €
3.001 – 3.400 €	145,00 €	18,13 €	36,25 €	87,00 €
3.401 – 3.800 €	162,19 €	20,27 €	40,55 €	97,31 €
3.801 – 4.200 €	179,59 €	22,45 €	44,90 €	107,75 €
4.201 – 4.600 €	196,89 €	24,61 €	49,22 €	118,13 €
4.601 – 5.000 €	213,94 €	26,74 €	53,49 €	128,36 €
5.001 – 5.400 €	231,05 €	28,88 €	57,76 €	138,63 €
5.401 – 5.800 €	248,17 €	31,02 €	62,04 €	148,90 €
über 5.800 €	265,47 €	33,18 €	66,37 €	159,28 €

Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen B/4/622-21	Datum 09.11.2015	Drucksachen Nr. B.4. 17. 220
---	----------------------------	--

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	26.11.2015	7				

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB; Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Blender“

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Blender beschließt, einen Bebauungsplan gem. § 30 BauGB für den im beigefügten Lageplan dargestellten Geltungsbereich aufzustellen. Planziel ist die Ausweisung eines GE.

Die Gemeinde stellt einen Antrag an die Samtgemeinde Thedinghausen auf Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich von landwirtschaftliche Nutzfläche in gewerbliche Fläche.

Sachverhalt:

Es wird auf die bisherigen Ausführungen des Wirtschaftsförderers hingewiesen. Danach möchte der Rat ein Gewerbegebiet östlich der Straße „Hinter den Heidgruben“ in Holtum-Marsch ausweisen. Dieses neue Gewerbegebiet soll insbesondere den Bedarf für örtliche Gewerbetreibende abdecken.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Betriebe zu schaffen, sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche (siehe Auszug F-Plan) als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Hier ist im Parallelverfahren eine Flächennutzungsplanänderung notwendig, damit dort eine gewerbliche Fläche entsteht. Für die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung auch im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist der Landkreis Verden nach Abschluss des Verfahrens zuständig.

Der Bebauungsplan ist vom räumlichen Umfang her erst mal eher klein gewählt, um die Kosten für die Vermarktung der Flächen nicht unnötig zu erhöhen. Deshalb wurde auch das Gewerbegebiet an die vorhandene Straße „Hinter den Heidgruben“ geplant.

Als erster Schritt ist ein Aufstellungsbeschluss nach dem Baugesetzbuch notwendig, damit die Verfahrensschritte gestartet werden können. Die Samtgemeinde muss dann über eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes beschließen.

Nach dem Aufstellungsbeschluss wird die Verwaltung das Planungsbüro mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfes beauftragen.

Der Gemeindedirektor



9/11/15

F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0861.doc

Ri 10.11.15



6E

Im Knick

Geltungsbereich
B-Plan Nr. 27
"Gewerbegebiet Blenden"



Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 2 / 912 - 11	Datum 12.11.2015	Drucksachen Nr. B. 2. 17. 221
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	24.11.2015	8				

Betreff: 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2015 der Gemeinde Blender

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Blender beschließt die der Beschlussvorlage beigelegte 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015.

Sachverhalt:

Gemäß § 115 NKomVG kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Kommunen haben unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann, oder
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang entstehen oder geleistet werden müssen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung und der Genehmigung des 1. Nachtrags 2015 hat der Rat der Gemeinde Blender beschlossen, für die Realisierung des Gewerbegebietes Holtum-Marsch Grundstücke zu erwerben.


Im Finanzhaushalt führt die Investitionsmaßnahme zu einer Erhöhung des Finanzierungssaldos. Zur Finanzierung der Investition wird eine Kreditaufnahme im Nachtrag veranschlagt.

Da der Kaufvertrag erst nach Genehmigung des Nachtrags erfolgen kann, wird auch die Kreditaufnahme voraussichtlich erst Anfang 2016 notwendig werden.

Aus diesem Grund sind für 2015 auch keine Tilgungs- und Zinsleistungen veranschlagt worden. Der Ergebnishaushalt wird daher nicht verändert.

Im Haushaltsplan 2016 sowie dessen Finanzplanung wird eine jährliche Tilgung in Höhe von 31.600 € vorgesehen. In der Finanzplanung wird dann auch der Verkauf von 50 % der Gewerbefläche im Jahr 2018 veranschlagt. Ebenfalls der Verkauf der nicht benötigten Ackerflächen.

Der GD



F:\AMT2\Haushalte\Haushalte-2015\Blender\Nachtrag\BV-Nachtrag-Blender-2015.doc

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Blender für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Blender in der Sitzung am 26.11.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.713.600,00 €	0,00 €		2.713.600,00 €
ordentliche Aufwendungen	2.762.300,00 €	0,00 €		2.762.300,00 €
außerordentliche Erträge	72.600,00 €	0,00 €		72.600,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.638.800,00 €	0,00 €		2.638.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.604.400,00 €	0,00 €		2.604.400,00 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	177.500,00 €	0,00 €		177.500,00 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	81.800,00 €	158.000,00 €		239.800,00 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	158.000,00 €		158.000,00 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €		0,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
-der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.816.300,00 €	158.000,00 €		2.974.300,00 €
-der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.686.200,00 €	158.000,00 €		2.844.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 158.000,00 € erhöht und damit auf 158.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Thedinghausen, 26. November 2015

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor



1. Nachtrag zum Ergebnishaushalt 2015

Gemeinde: 01 Blender

Seite : 1
Datum: 02.11.2015
Uhrzeit: 13:52:11

Erträge und Aufwendungen	Ansatz bisher	Veränderung mehr (+) weniger (-)	Ansatz neu	Ansatz des ersten Jahres der mittelfristigen Ergebnisplanung	Ansatz des zweiten Jahres der mittelfristigen Ergebnisplanung	Ansatz des dritten Jahres der mittelfristigen Ergebnisplanung
	2015	2015	2015	2016	2017	2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
Ordentliche Erträge						
1. + Steuern und ähnliche Abgaben	2.037.600	0	2.037.600	2.103.300	2.166.200	2.232.300
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	333.500	0	333.500	348.100	352.400	357.600
3. + Auflösungserträge aus Sonderposten	74.900	0	74.900	71.300	68.800	66.000
4. + sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. + öffentlich-rechtliche Entgelte	97.200	0	97.200	101.700	101.700	101.700
6. + privatrechtliche Entgelte	2.100	0	2.100	2.100	2.100	2.100
7. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	100.400	0	100.400	84.200	84.200	84.200
8. + Zinsen und ähnliche Finanzerträge	4.600	0	4.600	4.600	4.600	4.600
9. + aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. +/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. + sonstige ordentliche Erträge	63.300	0	63.300	63.300	63.300	63.300
12. = Summe ordentliche Erträge	2.713.600	0	2.713.600	2.778.600	2.843.300	2.911.800
Ordentliche Aufwendungen						
13. - Aufwendungen für aktives Personal	618.200	0	618.200	681.700	745.200	808.700
14. - Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
15. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	217.600	0	217.600	186.400	186.800	187.200
16. - Abschreibungen	157.900	0	157.900	152.600	144.500	136.900
17. - Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.500	0	2.500	2.500	2.500	2.500
18. - Transferaufwendungen	1.622.300	0	1.622.300	1.674.100	1.725.500	1.776.800
19. - sonstige ordentliche Aufwendungen	143.800	0	143.800	147.400	149.600	149.900
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
21. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.762.300	0	2.762.300	2.844.700	2.954.100	3.062.000
22. = Ordentliches Ergebnis (ohne Pos. 20)	-48.700	0	-48.700	-66.100	-110.800	-150.200
23. + außerordentliche Erträge	72.600	0	72.600	100	100	100
24. - außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25. Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0
26. = Summe aus Zeile 24 und 25	0	0	0	0	0	0
27. = außerordentliches Ergebnis (ohne Pos. 25)	72.600	0	72.600	100	100	100
28. = Jahresergebnis	23.900	0	23.900	-66.000	-110.700	-150.100
29. Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0	0	0

*** Ende der Liste "1. Nachtrag zum Ergebnishaushalt" ***



1. Nachtrag zum Finanzhaushalt 2015

Seite : 2

Datum: 02.11.2015

Uhrzeit: 13:52:11

Gemeinde: 01 Blender

Einzahlungen und Auszahlungen	Ansatz bisher	Veränderung mehr (+) weniger (-)	Ansatz neu	Ansatz des ersten Jahres der mittelfristigen Finanzplanung	Ansatz des zweiten Jahres der mittelfristigen Finanzplanung	Ansatz des dritten Jahres der mittelfristigen Finanzplanung
	2015	2015	2015	2016	2017	2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1. + Steuern und ähnliche Abgaben	2.037.600	0	2.037.600	2.103.300	2.166.200	2.232.300
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	333.600	0	333.600	348.200	352.500	357.700
3. + sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	0	0	0
4. + öffentlich-rechtliche Entgelte	97.200	0	97.200	101.700	101.700	101.700
5. + privatrechtliche Entgelte	2.100	0	2.100	2.100	2.100	2.100
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	100.400	0	100.400	84.200	84.200	84.200
7. + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	4.600	0	4.600	4.600	4.600	4.600
8. + Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0
9. + sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	63.300	0	63.300	63.300	63.300	63.300
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.638.800	0	2.638.800	2.707.400	2.774.600	2.845.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11. - Auszahlungen für aktives Personal	618.200	0	618.200	681.700	745.200	808.700
12. - Auszahlungen für Versorgung	0	0	0	0	0	0
13. - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	217.600	0	217.600	186.400	186.800	187.200
14. - Zinsen und ähnliche Auszahlungen	2.500	0	2.500	2.500	2.500	2.500
15. - Transferauszahlungen	1.622.300	0	1.622.300	1.674.100	1.725.500	1.776.800
16. - sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	143.800	0	143.800	147.400	149.600	149.900
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.604.400	0	2.604.400	2.692.100	2.809.600	2.925.100
18. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.400	0	34.400	15.300	-35.000	-79.200
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
19. + Zuwendungen für Investitionstätigkeit	37.600	0	37.600	0	0	0
20. + Beiträgen u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
21. + Veräußerung von Sachvermögen	139.900	0	139.900	0	0	107.800
<i>6821000 Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden und anderen unbeweglichen Vermögensgegenständen</i>	<i>139.900</i>	<i>0</i>	<i>139.900</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>107.800</i>
22. + Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0	0	0	0	0	0
23. + sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	177.500	0	177.500	0	0	107.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25. - Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	158.000	158.000	0	0	0
<i>7821000 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden</i>	<i>0</i>	<i>158.000</i>	<i>158.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
26. - Baumaßnahmen	41.800	0	41.800	14.500	14.900	15.300
27. - Erwerb von beweglichem Sachvermögen	22.000	0	22.000	6.500	6.500	6.500
28. - Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0	0	0	0	0	0
29. - Aktivierbare Zuwendungen	18.000	0	18.000	0	0	0
30. - Sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	81.800	158.000	239.800	21.000	21.400	21.800
32. = Saldo aus Investitionstätigkeit	95.700	-158.000	-62.300	-21.000	-21.400	86.000
33. = Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	130.100	-158.000	-27.900	-5.700	-56.400	6.800
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34. + Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0	158.000	158.000	0	0	0
<i>6927200 Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten Laufzeit 1-5 Jahre, Euro-Währung fester Zins</i>	<i>0</i>	<i>158.000</i>	<i>158.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
35. - Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0	0	0	31.600	31.600	31.600
<i>7927200 Tilgung von Krediten für Investitionen bei Kreditinstituten Laufzeit über 1 bis unter 5 Jahre, Euro-Währung fester Zins</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>31.600</i>	<i>31.600</i>	<i>31.600</i>
36. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	158.000	158.000	-31.600	-31.600	-31.600



1. Nachtrag zum Finanzhaushalt 2015

Seite : 3

Datum: 02.11.2015

Uhrzeit: 13:52:11

Gemeinde: 01 Blender

Einzahlungen und Auszahlungen	Ansatz bisher	Veränderung mehr (+) weniger (-)	Ansatz neu	Ansatz des ersten Jahres der mittelfristigen Finanzplanung	Ansatz des zweiten Jahres der mittelfristigen Finanzplanung	Ansatz des dritten Jahres der mittelfristigen Finanzplanung
	2015	2015	2015	2016	2017	2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
37. = Summe der Salden aus Zeile 33 und 36	130.100	0	130.100	-37.300	-88.000	-24.800
37a. Rechnungsergebnisse aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	0	0	0	0	0
37b. Saldo des Finanzplans	130.100	0	130.100	-37.300	-88.000	-24.800
38. + voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	-378.286	0	-378.286	-248.186	-285.486	-373.486
39. = voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-248.186	0	-248.186	-285.486	-373.486	-398.286

*** Ende der Liste "1. Nachtrag zum Finanzhaushalt" ***



1. Nachtrag zu C. Teilfinanzhaushalt 2015

Seite : 4
Datum: 02.11.2015
Uhrzeit: 13:52:11

Gemeinde: 01 Blender

Hauptproduktbereich 1 Zentrale Verwaltung
Produktbereich 11 Innere Verwaltung
Produktgruppe 111 Verwaltungssteuerung und Service
Produkt 11112 Grundstücks- und Gebäudemanagement

Einzahlungen und Auszahlungen	Ansatz bisher	Veränderung mehr (+) weniger (-)	Ansatz neu	Verpflichtungs- ermächtigungen bisher	Veränderung mehr (+) weniger (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen neu
	2015	2015	2015	2015	2015	2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.100	0	2.100	0	0	0
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.200	0	6.200	0	0	0
18. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.100	0	-4.100	0	0	0
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
25. - Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	158.000	158.000	0	0	0
7821000 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	158.000	158.000	0	0	0
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	158.000	158.000	0	0	0
32. = Saldo aus Investitionstätigkeit	0	-158.000	-158.000	0	0	0
33. = Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-4.100	-158.000	-162.100	0	0	0



1. Nachtrag zu C. Teilfinanzhaushalt 2015

Seite : 5
Datum: 02.11.2015
Uhrzeit: 13:52:11

Gemeinde: 01 Blender

Hauptproduktbereich 6 Zentrale Finanzleistungen
Produktbereich 61 Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe 612 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Produkt 61201 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Einzahlungen und Auszahlungen	Ansatz bisher	Veränderung mehr (+) weniger (-)	Ansatz neu	Verpflichtungs- ermächtigungen bisher	Veränderung mehr (+) weniger (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen neu
	2015	2015	2015	2015	2015	2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	0	0	0	0
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.600	0	2.600	0	0	0
18. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.600	0	-2.600	0	0	0
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
32. = Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
33. = Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-2.600	0	-2.600	0	0	0
34. + Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0	158.000	158.000	0	0	0
6927200 Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten Laufzeit 1-5 Jahre, Euro-Währung fester Zins	0	158.000	158.000	0	0	0
36. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	158.000	158.000	0	0	0
37. = Finanzmittelveränderung	-2.600	158.000	155.400	0	0	0

*** Ende der Liste "1. Nachtrag zu C. Teilfinanzhaushalt" ***



Übersicht Ergebnishaushalt (inkl. 1. Nachtrag) 2015

Gemeinde: 01 Blender

Seite : 6
Datum: 02.11.2015
Uhrzeit: 14:00:11

Übersicht über die ordentlichen/außerordentlichen Erträge/Aufwendungen mit den jeweiligen Gesamtsummen der Teilergebnishaushalte (§ 1 Abs.2 S.1 Nr.1 GemHKVO)

	Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	Ordentliches Ergebnis Überschuss (+) Fehlbetrag (-)	Außerordentliche Erträge	Außerordentliche Aufwendungen	Außerordentliches Ergebnis Überschuss (+) Fehlbetrag (-)
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2	3	4	5	6	7
0 Gemeindedirektor	0	1.700	1.400	300	-1.700	0
1 Hauptamt	700	41.100	6.300	1.800	700	14.100
2 Kämmerei	2.273.500	163.600	292.200	488.200	1.169.900	41.600
3 Ordnungs- und Sozialamt	356.700	33.800	128.900	14.000	-1.800	10.100
4 Bauamt	82.700	70.600	220.800	152.400	89.900	37.700
Gesamt:	2.713.600	310.800	649.600	656.700	1.257.000	103.500

*** Ende der Liste "Übersicht Ergebnishaushalt (inkl. 1. Nachtrag)" ***



Übersicht Finanzhaushalt (inkl. 1. Nachtrag) 2015

Gemeinde: 01 Blender

Seite : 7
Datum: 02.11.2015
Uhrzeit: 14:00:43

Übersicht über die Ein- und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den Gesamtsummen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts (§ 1 Abs.2 Nr.2 GemHKVO)

	Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit	Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit	Saldo aus laufender Verwaltungs- tätigkeit	Einzahlungen für Investi- tionstätigkeit	Auszahlungen für Investi- tionstätigkeit	Saldo aus Investi- tionstätigkeit	Einzahlungen aus Finanz- ierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanz- ierungstätigkeit	Saldo aus Finanz- ierungstätigkeit	Veränderung des Bestandes an Zahlungs- mitteln	Verpflichtungs- ermächti- gungen
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0 Gemeindedirektor	0	1.700	0	1.400	300	-1.700	0	0	0	0	0
1 Hauptamt	700	34.200	4.400	1.400	3.000	32.100	8.300	-23.300	2.500	2.500	0
2 Kämmerei	2.272.600	163.600	292.200	490.700	1.167.400	41.600	15.500	167.100	160.500	1.884.800	142.200
3 Ordnungs- und Sozialamt	347.200	158.400	15.600	1.000	-1.400	92.500	18.300	67.900	6.000	599.600	395.000
4 Bauamt	18.300	36.900	153.300	230.600	208.800	79.900	167.800	26.700	-20.300	-31.600	182.000
Gesamt:	2.638.800	394.800	465.500	725.100	1.378.100	244.400	209.900	238.400	148.700	2.455.300	719.200

*** Ende der Liste "Übersicht Finanzhaushalt (inkl. 1. Nachtrag)" ***



1. Nachtrag zum Investitionsplan 2015

Seite : 98
Datum: 02.11.2015
Uhrzeit: 14:02:26

Gemeinde: 01 Blender

Einzahlungen und Auszahlungen	Ansatz bisher	Veränderung mehr (+) weniger (-)	Ansatz neu	Ansatz des ersten Jahres der mittelfristigen Finanzplanung	Ansatz des zweiten Jahres der mittelfristigen Finanzplanung	Ansatz des dritten Jahres der mittelfristigen Finanzplanung
	2015	2015	2015	2016	2017	2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
1. + Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	37.600	0	37.600	0	0	0
2. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden und anderen unbeweglichen Vermögensgegenständen	139.900	0	139.900	0	0	107.800
<i>6821000 Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden und anderen unbeweglichen Vermögensgegenständen</i>	<i>139.900</i>	<i>0</i>	<i>139.900</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>107.800</i>
3. + Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze von 150 Euro	0	0	0	0	0	0
4. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
5. + Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0
6. + Rückflüsse von Ausleihungen	0	0	0	0	0	0
7. + Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	0	0	0	0	0	0
8. + Einzahlungen auf Konten ohne Ausweis im amtlichen Kontenplan	0	0	0	0	0	0
9. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	177.500	0	177.500	0	0	107.800
10. - Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	18.000	0	18.000	0	0	0
11. - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	158.000	158.000	0	0	0
<i>7821000 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden</i>	<i>0</i>	<i>158.000</i>	<i>158.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
12. - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze von 150 Euro	22.000	0	22.000	6.500	6.500	6.500
13. - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen	0	0	0	0	0	0
14. - Baumaßnahmen	41.800	0	41.800	14.500	14.900	15.300
15. - Gewährung von Ausleihungen	0	0	0	0	0	0
16. - Auszahlungen auf Konten ohne Ausweis im amtlichen Kontenplan	0	0	0	0	0	0
17. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	81.800	158.000	239.800	21.000	21.400	21.800
18. = Saldo aus Investitionstätigkeit	95.700	-158.000	-62.300	-21.000	-21.400	86.000

*** Ende der Liste "1. Nachtrag zum Investitionsplan" ***

Gemeinde Blender

Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen B / 2 /	Datum 13.11.2015	Drucksachen Nr. B. 2. 17. M 223
--------------------------------------	----------------------------	---

Beratungsfolge					
	Sitzungstag	TOP			
Rat	26.11.2015	11a)			

Betreff: Übersicht über den 1. Entwurf des Haushaltsplans 2016

Mitteilung:

Der 1. Entwurf zeigt im Ergebnishaushalt folgende Zahlen:

	vorl. Ergebnis 2014	Plan 2015	1. Entwurf 2016
ordentliche Erträge	2.585.506,04	2.713.600	2.753.100
ordentliche Aufwendungen	2.520.533,22	2.762.300	2.727.100
ordentliches Ergebnis	64.952,82	-48.700	26.000
außerordentliche Erträge	0	72.600	21.400
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
außerordentliches Ergebnis	0	72.600	21.400
Jahresergebnis	64.952,82	23.900	47.400

Konnte der Haushaltsplan 2015 im Jahresergebnis nur durch die veranschlagten außerordentlichen Erträge (durch Grundstücksverkäufe) positiv abschließen, zeigt der 1. Entwurf 2016 bereits ein positives ordentliches Ergebnis.

Da die Höhe der Schlüsselzuweisung, und damit die Zuweisung der Samtgemeinde an die Gemeinden, erst Anfang Dezember vom Landesamt für Statistik mitgeteilt wird, kann es auf der Ertragsseite noch zu Änderungen kommen.

Die Gewerbesteuer-Einnahmen 2016 wurden in Höhe von 415.000 € veranschlagt.

Ergebnis 2014 = 453.923 €
Ansatz 2015 = 422.700 €
Stand 13.11.2015 = 320.788 € = - 101.912 €

Ein Teil der Mindereinnahmen kann durch Minderausgaben bei der Gewerbesteuerumlage 2015 aufgefangen werden.

Hinweise zur Gewerbesteuer:

12.11.2015 Sollbetrag 2015

Blender

2015	416.051,00	129,7%
für 2014	-25.456,36	-7,9%
2013	28.230,84	8,8%
2012	325,77	0,1%
2011	-12.566,40	-3,9%
2010	-87.987,90	-27,4%
2009	1.640,10	0,5%
2008	0,00	0,0%
2007	0,00	0,0%
2006	0,00	0,0%
2005	0,00	0,0%
2004	10.991,34	3,4%
2003	-10.439,88	-3,3%

vorl. Jahresergebnis 320.788,51

Vorauszahlung 2015 416.051,00

VA 2003 - 2014 -95.262,49

Jahresergebnis

2015	320.788	vorläufig
2014	453.923	
2013	450.038	
2012	399.777	

Auch der außerordentliche Ertrag wird 2015 geringer ausfallen, da das Grundstück im laufenden Jahr nicht komplett veräußert werden konnte.

Der 1. Entwurf zeigt im Finanzhaushalt folgende Zahlen:

	vorl. Ergebnis 2014	Plan 2015	1. Entwurf 2016
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.493.155,31	2.638.800	2.676.300
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.386.633,96	2.604.400	2.569.600
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	106.521,35	34.400	106.700
Saldo aus Investitionstätigkeit	-378.549,73	-62.300	-25.700
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	(Darlehen lt. Nachtrag) 158.000	(Tilgung) -31.600
Saldo Finanzplan	-272.028,38	130.100	49.400
voraussichtl. Bestand an Zahlungsmittel am Anfang des Haushaltsjahres	469.788,09	197.760	255.050
Belastung durch Haushaltsreste aus Vorjahren	0	-72.821	0
voraussichtl. Bestand an Zahlungsmittel am Ende des Haushaltsjahres	197.759,71	255.050	304.450

Auch beim Saldo des Finanzplans für das Jahr 2015 werden sich die geringere Gewerbesteuer sowie geringere Einnahmen aus Grundstücksverkäufen negativ bemerkbar machen.

Der Saldo des Finanzplan 2016 schließt zumindest im 1. Entwurf positiv ab, trotz der vorgeschlagenen Tilgungszahlung.

Der GD




Ergebnishaushalt

GKZ	HHJ	Pos.	Bezeichnung Position	Ergebnis 2014	Plan 2015	Unterschied 2015 : 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
1	2016		Ordentliche Erträge							
1	2016	1.	Steuern und ähnliche Abgaben	1.977.334,71	2.037.600	60.300	2.097.900	2.160.800	2.221.800	2.291.100
1	2016	2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	313.261,42	333.500	5.200	338.700	352.800	366.200	374.600
1	2016	3.	Auflösungserträge aus Sonderposten	82.407,67	74.900	2.000	76.900	74.400	71.200	63.200
1	2016	4.	sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	0
1	2016	5.	öffentlich-rechtliche Entgelte	99.831,49	97.200	6.800	104.000	104.000	104.000	104.000
1	2016	6.	privatrechtliche Entgelte	4.887,68	2.100	400	2.500	2.500	2.500	2.500
1	2016	7.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	33.152,52	100.400	-51.200	49.200	49.200	49.200	49.200
1	2016	8.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	9.832,97	4.600	0	4.600	4.600	4.600	4.600
1	2016	9.	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	0
1	2016	10.	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0
1	2016	11.	sonstige ordentliche Erträge	64.797,58	63.300	16.000	79.300	79.300	79.300	79.300
1	2016	12.	Summe ordentliche Erträge	2.585.506,04	2.713.600	39.500	2.753.100	2.827.600	2.898.800	2.968.500
1	2016		Ordentliche Aufwendungen							
1	2016	13.	Aufwendungen für aktives Personal	538.761,97	618.200	-37.400	580.800	591.800	604.200	616.200
1	2016	14.	Aufwendungen für Versorgung	0,00	0	0	0	0	0	0
1	2016	15.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	163.843,31	217.600	31.000	248.600	218.500	219.100	219.700
1	2016	16.	Abschreibungen	158.247,36	157.900	-400	157.500	149.400	141.800	134.200
1	2016	17.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	16.895,00	2.500	2.400	4.900	4.400	4.000	3.500
1	2016	18.	Transferaufwendungen	1.608.640,20	1.622.300	7.300	1.629.600	1.718.000	1.769.500	1.876.700
1	2016	19.	sonstige ordentliche Aufwendungen	34.165,38	143.800	-38.100	105.700	99.700	100.100	99.400
1	2016	20.	Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0,00	0	0	0	0	0	0
1	2016	21.	Summe ordentliche Aufwendungen	2.520.553,22	2.762.300	-35.200	2.727.100	2.781.800	2.838.700	2.949.700
1	2016	22.	Ordentliches Ergebnis (ohne Pos. 20)	64.952,82	-48.700	74.700	26.000	45.800	60.100	18.800
1	2016	23.	außerordentliche Erträge	0,00	72.600	-51.200	21.400	100	100	100
1	2016	24.	außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
1	2016	25.	Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0,00	0	0	0	0	0	0
1	2016	26.	Summe aus Zeile 24 und 25	0,00	0	0	0	0	0	0
1	2016	27.	außerordentliches Ergebnis (ohne Pos. 25)	0,00	72.600	-51.200	21.400	100	100	100
1	2016	28.	Jahresergebnis	64.952,82	23.900	23.500	47.400	45.900	60.200	18.900
1	2016	29.	Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Ab:	0,00	0		0	0	0	0

Finanzhaushalt

GKZ	HHJ	Pos.	Bezeichnung Position	Ergebnis 2014	Plan 2015	Unterschied 2015 : 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
1	2016		<u>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>							
1	2016	1.	Steuern und ähnliche Abgaben	1.972.813,93	2.037.600	60.300	2.097.900	2.160.800	2.221.800	2.291.100
1	2016	2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	288.127,78	333.600	5.200	338.800	352.900	366.300	374.700
1	2016	3.	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
1	2016	4.	öffentlich-rechtliche Entgelte	99.591,86	97.200	6.800	104.000	104.000	104.000	104.000
1	2016	5.	privatrechtliche Entgelte	4.874,68	2.100	400	2.500	2.500	2.500	2.500
1	2016	6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	35.499,06	100.400	-51.200	49.200	49.200	49.200	49.200
1	2016	7.	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	9.919,97	4.600	0	4.600	4.600	4.600	4.600
1	2016	8.	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0	0	0	0	0	0
1	2016	9.	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	82.328,03	63.300	16.000	79.300	79.300	79.300	79.300
1	2016	10.	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.493.155,31	2.638.800	37.500	2.676.300	2.753.300	2.827.700	2.905.400
1	2016		<u>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>							
1	2016	11.	Auszahlungen für aktives Personal	539.410,97	618.200	-37.400	580.800	591.800	604.200	616.200
1	2016	12.	Auszahlungen für Versorgung	0,00	0	0	0	0	0	0
1	2016	13.	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensg	168.600,30	217.600	31.000	248.600	218.500	219.100	219.700
1	2016	14.	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	16.858,00	2.500	2.400	4.900	4.400	4.000	3.500
1	2016	15.	Transferauszahlungen	1.625.939,20	1.622.300	7.300	1.629.600	1.718.000	1.769.500	1.876.700
1	2016	16.	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	35.825,49	143.800	-38.100	105.700	99.700	100.100	99.400
1	2016	17.	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.386.633,96	2.604.400	-34.800	2.569.600	2.632.400	2.696.900	2.815.500
1	2016	18.	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	106.521,35	34.400	72.300	106.700	120.900	130.800	89.900
1	2016		<u>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</u>							
1	2016	19.	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	48.225,39	37.600	-37.600	0	0	0	0
1	2016	20.	Beiträgen u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	50.001,39	0	0	0	0	0	0
1	2016	21.	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	139.900	-95.400	44.500	0	107.800	0
1	2016	22.	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
1	2016	23.	sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
1	2016	24.	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	98.226,78	177.500	-133.000	44.500	0	107.800	0
1	2016		<u>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</u>							
1	2016	25.	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.878,76	158.000	-156.000	2.000	2.000	2.000	2.000
1	2016	26.	Baumaßnahmen	241.841,55	41.800	-16.300	25.500	21.100	21.700	22.300
1	2016	27.	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	32.501,29	22.000	20.700	42.700	8.500	8.500	8.500
1	2016	28.	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0

Finanzhaushalt

GKZ	HHJ	Pos.	Bezeichnung Position	Ergebnis 2014	Plan 2015	Unterschied 2015 : 2016	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
1	2016	29.	Aktivierbare Zuwendungen	199.554,91	18.000	-18.000	0	0	0	0
1	2016	30.	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
1	2016	31.	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	476.776,51	239.800	-169.600	70.200	31.600	32.200	32.800
1	2016	32.	Saldo aus Investitionstätigkeit	-378.549,73	-62.300	36.600	-25.700	-31.600	75.600	-32.800
1	2016	33.	Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-272.028,38	-27.900	108.900	81.000	89.300	206.400	57.100
1	2016		<u>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</u>							
1	2016	34.	Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätig	0,00	158.000	-158.000	0	0	0	0
1	2016	35.	Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für I	0,00	0	31.600	31.600	31.600	31.600	31.600
1	2016	36.	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	158.000	-189.600	-31.600	-31.600	-31.600	-31.600
1	2016	37.	Summe der Salden aus Zeile 33 und 36	-272.028,38	130.100	-80.700	49.400	57.700	174.800	25.500
1	2016	37a.	Rechnungsergebnisse aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00	0	0	0	0	0	0
1	2016	37b.	Saldo des Finanzplans	-272.028,38	130.100	-80.700	49.400	57.700	174.800	25.500
1	2016	38.	voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	469.788,09	197.760		255.050	304.450	362.150	536.950
			Haushaltsreste aus Vorjahr		-72.810					
1	2016	39.	voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	197.759,71	255.050		304.450	362.150	536.950	562.450